

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung der Sax + Klee GmbH Bauunternehmung zum Betrieb einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände der Deponie Hasenbühl in 74523 Schwäbisch Hall zur Entfernung von Chrom III mittels Fällung/Flockung aus dem Sickerwasser der Deponie.

1. Die Sax + Klee GmbH Bauunternehmung beantragt für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Neugenehmigung nach den § 60 Abs. 3 Nr. 3 a) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1, § 4 IZÜV und § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Die Betriebsweise der Sickerwasserbehandlungsanlage wird wie folgt angepasst:

- der Behandlung von Sickerwasser mit anderem Flockungsmittel sowie Zugabe eines Chromadsorbers
- Installation statischer Mischer und Rührbehälter
- Bisher offene Anlagenteile werden eingehaust (Container)
- Einbau Kiesfilters und Installation eines effektiven Schwerkraftentwässerungssystems

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

**vom 12.03.2021 bis 12.04.2021 (je einschließlich)**

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart – Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077.** Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, hat das Regierungspräsidium Stuttgart sein Dienstgebäude für den Publikumsverkehr aktuell geschlossen. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer: 0711/904 – 15466 oder der 0711/904-15405 bzw. per E-Mail unter [Tobias.Brandl@rps.bwl.de](mailto:Tobias.Brandl@rps.bwl.de) oder [AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de](mailto:AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de) vereinbart werden.
  - b) **Stadt Schwäbisch Hall (Fachbereich Baurecht /Denkmalschutz), Gymnasiumstraße 4, 74523 Schwäbisch Hall, 3. Obergeschoss.** Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Fachbereich Baurecht / Denkmalschutz kann telefonisch unter der Rufnummer 0791/751 – 425 oder der 0791/751 – 424 bzw. per E-Mail unter [Baurecht@schwaebischhall.de](mailto:Baurecht@schwaebischhall.de) vereinbart werden.
3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 12.03.2021 bis 12.05.2021** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)] oder bei der Stadt Schwäbisch Hall [E-Mail-Adresse: [Baurecht@schwaebischhall.de](mailto:Baurecht@schwaebischhall.de)]) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit

Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekannt gegeben. Gegebenenfalls findet die **Online-Konsultation vom 28.06.2021 bis zum 12.07.2021** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) statt. In dieser Online-Konsultation werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 9, 10, 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Abfallwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Neugenehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf) verwiesen.

Stuttgart, den 05.03.2021

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.2